

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenberg mit Sachsenburg

und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N<sup>o</sup> 3.

Mittwoch, den 11. Januar

1860.

### Verordnung,

die in Böhmen ausgebrochene Rinderpest betreffend.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, nachträglich zu der Verordnung, welche in Folge des Ausbruches der Rinderpest in einigen, zum Theil benachbarten Gegenden des Königreichs Böhmen unter dem 27. vorigen Monats erlassen worden ist, andurch Folgendes zu verordnen:

1) Das Verbot der Einfuhr aus Böhmen nach Sachsen hat sich nicht bloß auf lebendes Hornvieh zu erstrecken, sondern demnächst auch auf frisches Fleisch, rohe Häute, Hörner, Klauen, Haare, Talg und Abfälle aller Art von Hornvieh.

2) Bis auf Weiteres wird demnächst hierdurch auch die Ausfuhr von lebendem Hornvieh jeder Art aus dem Inlande nach dem Königreiche Böhmen, sowie

3) Die Verwendung von Hornvieh als Zug- und Vorspannvieh, und dies zwar ebensowohl in der Richtung von Böhmen nach Sachsen als von dem Inlande aus nach Böhmen verboten.

4) Hornvieh, welches vom Inlande aus nach Böhmen ausgeführt, oder in derselben Richtung zum Ziehen oder als Vorspannung verwendet worden, ist, sobald dasselbe von Böhmen aus über die Grenze nach Sachsen zurückgebracht wird, als aus Böhmen eingeführt anzusehen und zu behandeln.

5) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind mit der in der Verordnung vom 27ten vorigen Monats angedrohten Strafe von 10 bis 100 Thalern oder nach Befinden entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Auch ist

6) bei Zuwiderhandlungen gegen das Einfuhrverbot vom 27ten vorigen Monats gegen die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1, 2 und 3, beziehentlich, was das aus dem Inlande kommende Hornvieh anlangt, in dem Falle unter Nr. 4 und wenn die Zuwiderhandlung nach dem Erlasse der gegenwärtigen Verordnung begangen ist, das betreffende Stück Vieh, beziehentlich die betreffende Waare (Nr. 1) zu confisciren und ohne alle Rücksicht beziehentlich zu tödten und zu verscharren.

Diese Confiscation, Tödtung und Verscharrung hat auch dann einzutreten, wenn der Contravenient nicht über der Zuwiderhandlung betroffen, sondern die Letztere erst später ermittelt wird.

Etwaigen Recursen gegen die ungesäumte Ausführung der vorstehenden Anordnung, ist in keinem Falle aufschiebende Wirkung beizulegen.

Dresden, am 3. Januar 1860.

Ministerium des Innern.

Lebr. v. Westph. Reich.